



# Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at  
6914 Hohenweiler, Dorf 41

---

## Verordnung

### betreffend die Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle in der Gemeinde Hohenweiler (Abfuhrordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenweiler vom 28.6.2021 wird gemäß §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz, kurz L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idF LGBl. Nr. 3/2019 und der dazu erlassenen Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen, LGBl. Nr. 28/2006, sowie gemäß §§ 28 und 28a des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002, kurz AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 8/2021 verordnet:

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Altstoffe sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
  - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,
- um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(2) Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABl. Nr. L 312 vom 22. 11. 2008 S 3 berichtigt durch ABl. Nr. L 127 vom 26. 5. 2009 S 24, zu berücksichtigen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, von denen biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und Altspiseöle sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinne des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(4) Gefährliche Abfälle sind jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 AWG 2002 als gefährlich festgelegt sind.

(5) Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.

(6) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Größe nicht in den üblichen Abfallbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(7) Bioabfälle sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle (biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle), welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können.

(8) Sperrige Garten- und Parkabfälle sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können.

(9) Abfallbesitzer sind

- a) der Abfallerzeuger oder
- b) jede Person, welche die Abfälle innehat;

(10) Abfallerzeuger ist

- a) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder
- b) jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken;

(11) Abfallbehälter sind Abfalltonnen, Abfallcontainer oder Abfallsäcke, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

## **§ 2 Systemabfuhr und Abfuhrpflicht**

(1) Die Gemeinde Hohenweiler ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr zu sammeln und durch die Gemeinde abführen zu lassen.

Davon ausgenommen sind:

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßer Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden,
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen, sofern nicht § 2 Abs 2 dieser Verordnung zur Anwendung gelangt.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion.

Ausgenommen bleiben jedoch

- a) Küchen- und Kantinenabfälle sowie Altspisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen, mindestens 10 Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalten Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(3) Sperrige Siedlungsabfälle und sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

## **§ 3 Allgemeines zur Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen und der Benützung von Abfallbehältern**

In die Abfuhr bzw. Sammlung dürfen nur Abfälle eingebracht werden, welche in Haushalten des jeweiligen Abfallbesitzers oder vergleichbaren Einrichtungen gemäß § 7 Abs 2 L-AWG im Gemeindegebiet Hohenweiler angefallen sind.

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, müssen für die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehälter verwendet werden. Die genaue Festlegung der Art und Mindestanzahl der je Haushalt, Anlage oder Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter erfolgt in der gesonderten Abfallgebührenordnung der Gemeinde Hohenweiler.

Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Abfallbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können. Die Abfallbesitzer haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

Abfallbehälter sind so aufzustellen, zu reinigen und instand zu halten, dass keine Gesundheitsgefährdungen und unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohner, Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm undgl entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behälter stets geschlossen zu halten.

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 L-AWG, z.B. für die Gesundheit von Menschen, die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, das Wasser, das Orts- und Landschaftsbild oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden. § 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.

Soweit der Abfallbesitzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gelten diese im Sinne von § 11 Abs 4 L-AWG subsidiär auch für den Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Abfälle befinden.

#### **§ 4 Restabfälle und Bioabfälle**

(1) Rest- und Bioabfälle dürfen nur getrennt von den übrigen Abfällen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die einwandfreie Trennung der Bioabfälle vom Restmüll muss sichergestellt sein.

(2) Restmüll ist in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern zu sammeln und bereitzustellen, und zwar in Abfallbehältern mit einem Inhalt von z. B. 60, 80, 120, 240, 770 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsäcken mit 20 oder 40 Litern.

(3) Bioabfall, sofern dieser der Systemabfuhr unterliegt, ist in dem von der Gemeinde bereitgestellten Bioabfallsack/Behälter zu sammeln und bereitzustellen, und zwar in geeigneten Behältern (Biotonne) mit einem Inhalt von z. B. 40, 60, 80, 120 oder 240 Litern bzw. Abfallsäcken mit 8 oder 15 Litern.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, können gemeinsame Abfallbehälter (Container) auf Antrag und eigene Kosten verwendet werden. Das vorgeschriebene Behältervolumen pro Haushalt und Jahr darf nur auf begründeten Antrag und nur befristet unterschritten werden. Über begründeten Antrag des Abfallbesitzers kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Verordnung und der Regelungen der Abfallgebührenordnung angepasst werden.

(5) Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so können für diese - nach Maßgabe der Größe und Art - eigene Abfallbehälter (Container) auf Antrag und eigene Kosten bereitgestellt werden.

(6) Innerhalb des Abfuhrgebiets sind die Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen,

dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können.

(7) Bei Bedarf kann die Gemeinde für Liegenschaften, die außerhalb des Abfuhrgebiets liegen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, Übernahmsorte festlegen, bei denen die Abfälle bereitgestellt werden müssen (z.B. bei Fußgängerzonen, engen Sackgassen, Berggebieten).

(8) Für die Abholung sind die Abfallbehälter frühestens am Vorabend ab 19 Uhr, spätestens jedoch bis 6 Uhr des Abfuhrtages, am Bereitstellungsplatz bzw. Übernahmsort zur Abfuhr an leicht zugänglicher Stelle auf der Liegenschaft bereit zu stellen.

## **§ 5 Altstoffe und Verpackungsabfälle**

(1) Sofern im Nachfolgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt Folgendes: Die Sammlung der getrennt zu sammelnden Altstoffe und Verpackungsabfälle erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallbehältern; für bestimmte, nachfolgend angeführte Altstoffe und Verpackungsabfälle sind auch öffentliche Sammelstellen eingerichtet. Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Sammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Jede Verunreinigung der Sammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt. Sperrige oder große Mengen an Altstoffen und Verpackungsabfällen dürfen ausschließlich bei der Sperrmüllsammlung zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Der Termin für die Abgabe sperriger oder großer Mengen an Altstoffen und Verpackungsabfällen wird im „Hohenweiler Leben“ bekannt gegeben.

(2) Verpackungsabfälle aus Metall oder Glas (Flaschen etc.) sind vom Abfallbesitzer zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen einzubringen.

(3) Altmetall ist beim Bauhof der Gemeinde Hohenweiler in den entsprechend gekennzeichneten Behälter zu den Öffnungszeiten abzugeben.

(4) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen (Systempartner) aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

(5) Altpapier und Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe sind in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen einzubringen.

(6) Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und in den von der Gemeinde ausgegebenen Kunststoffsäcken ("Gelber Sack") ab Liegenschaft zur Abfuhr bereitzustellen. Die Terminbekanntgabe für die Abfuhr erfolgt im „Hohenweiler Leben“.

(7) Bezüglich der Bereitstellung gilt die Bestimmungen des § 4 Abs 5 bis 8 dieser Verordnung sinngemäß.

## **§ 6 Sperrmüll**

(1) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom Abfallbesitzer beim Bauhof zu den Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle im Rahmen der Sperrmüllsammlung abzugeben. Auf Antrag des Abfallbesitzers kann der Sperrmüll gegen Terminvereinbarung von der Liegenschaft, auf der er anfällt, durch den Bauhof gegen Entgelt abgeholt werden. Die Terminbekanntgabe für die Sperrmüllsammlung erfolgt im „Hohenweiler Leben“.

(2) Generell dürfen nur jene nicht gefährlichen Abfälle (beim Bauhof oder zur Abholung) übergeben werden, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können und nicht zu den Altstoffen oder Problemstoffen zählen. Sperrige

Altmetalle, sperrige Holzabfälle sowie große Elektroaltgeräte sind jeweils getrennt von den sonstigen sperrigen Siedlungsabfällen bereitzustellen bzw. abzugeben.

(3) Die sperrigen Siedlungsabfälle, die im Rahmen des unter § 5 Abs 1 genannten Abholservice gesammelt werden, dürfen nur innerhalb der Liegenschaft zur Abholung bereitgestellt werden. In Fällen, in denen eine Bereitstellung am Grundstück nicht möglich ist, dürfen die sperrigen Siedlungsabfälle in Absprache mit dem Bauhof frühestens drei Stunden vor dem vereinbarten Sammeltermin auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Verkehrssicherheit darf dadurch nicht beeinträchtigt sein. Durch die Sperrmüllentsorgung verursachte Verunreinigungen der Straße oder des Gehsteigs sind umgehend vom Abfallbesitzer zu entfernen.

### **§ 7 Sperrige Garten- und Parkabfälle**

Sperrige Garten- und Parkabfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, Laub-, Gras- und Blumenabfälle, können, soweit sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, von April bis September zu festgesetzten Zeiten beim Bauhof gegen Entgelt abgegeben werden. Die Terminbekanntgabe für die Abgabe erfolgt im „Hohenweiler Leben“. Grasabfall kann täglich kostenlos beim Bauhof der Gemeinde Hohenweiler abgegeben werden.

### **§ 8 Problemstoffe / Altspisefette und -öle**

(1) Problemstoffe sind vom Abfallbesitzer beim Bauhof zu den Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle im Rahmen der Problemstoffsammlung abzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden. Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(2) Altspisefette und -öle sind getrennt zu sammeln bzw. abzugeben. Für die Sammlung von Altspisefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (sogenannte "Öli") zur Verfügung, die beim Bauhof oder bei der Gemeinde zu beziehen sind.

### **§ 9 Abfuhrgebiet und Abfuhrtermine**

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit ganzjährig bewohnten Häusern.

(2) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Hausabfälle zur nächstgelegenen leicht erreichbaren Sammelstelle zu bringen.

(3) Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Bioabfälle, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmäßig festlegen.

(4) Die Abfuhrintervalle bzw. die genauen Abfuhrtage- und termine sind in dem jährlich zu veröffentlichenden Müllabfuhrkalender im „Hohenweiler Leben“ festgelegt. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, verschieben sich dieser Abfuhrtag sowie die darauffolgenden Abfuhrtage in dieser Woche jeweils auf den nächsten Werktag.

(5) Die Abfuhr der Bioabfälle sowie die Abfuhr des Restmülls erfolgt 14-tägig. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Die Abfuhr von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen („Gelber Sack“) erfolgt alle vier Wochen.

(6) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29.6.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 1.1.1998 (Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.1997) außer Kraft.



Wolfgang Langes  
Bürgermeister

Kundmachung

angeschlagen am: 29.06.21

abgenommen am: \_\_\_\_\_

